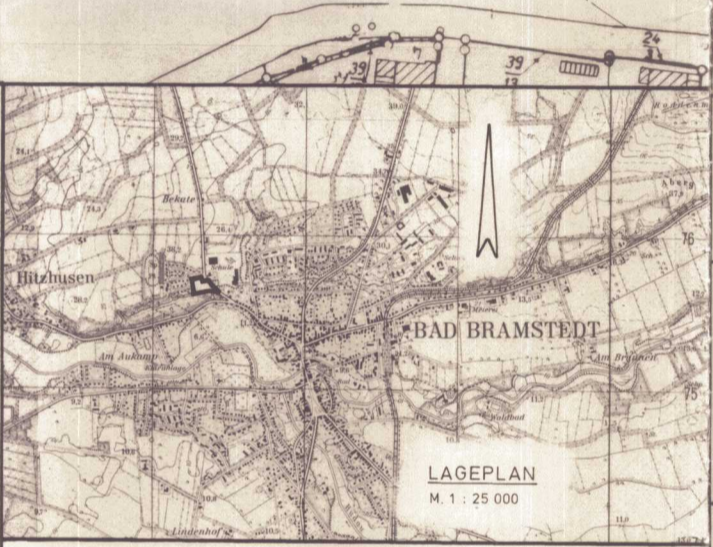


Herrenholz

TEIL „A“ PLANZEICHNUNG : Maßstab 1 : 1000

Zeichenerklärung:
FESTSETZUNGEN:
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 / 1. Änderung, § 9 (7) BBauG.
 - Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNvO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763).
 - Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 81) (BGBl. I S. 833/834, vom 22 August 1981).

- VERKEHRSLÄCHEN:** § 9 (1) 11 BBauG.
- Straßenverkehrsfläche, mit Straßenbegleitgrün.
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Zweckbestimmung:
 - Öffentliche Parkfläche.
 - Fußweg / Wanderweg.
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung: § 9 (1) 10 BBauG.
 Maßnahmen:
 - Sichtdreiecke; Anbauverbotsgrenze an Landesstraße - L 122; Waldbrandschutzgrenze;
 - Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung.
- BAUGEBIET:** § 9 (1) 11 BBauG
 Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) 11 BBauG und §§ 1 bis 11 BauNvO
- WR Reines Wohngebiet, § 3 BauNvO.
 Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) 11 BBauG, § 16 (2) und §§ 17 bis 21 BauNvO.
- G.R.Z. Grundflächenzahl, § 19 BauNvO.
 G.F.Z. Geschossflächenzahl, § 20 BauNvO.
 II Zahl der Vollgeschosse, zwingend, § 17 (4), § 18 BauNvO.
 Bauweise: § 9 (1) 2 BBauG, §§ 22 und 23 BauNvO.
 o Offene Bauweise, § 22 (2) BauNvO.
 Δ Nur Hausgruppen zulässig.
 — Baulinie, § 23 (2) BauNvO.
 — Baugrenze, § 23 (3) BauNvO.
 — Überbaubare Grundstücksfläche, § 9 (1) 2 BBauG, § 23 (1) BauNvO.
- Baugestaltung:** § 9 (1) 2 BBauG.
- Verbindliche Dachform, Dachneigung, Firstrichtung:
 SD = Satteldach,
 ~ 40° Dachneigung.
- Fläche für Versorgungsanlage: § 9 (1) 12 BBauG.
 Zweckbestimmung: Elektrizität (Transformator).
 Grünfläche, § 9 (1) 15 BBauG (private Grünfläche, als Abgrünung der Garagenanlage).
- Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen, § 9 (1) 22 BBauG (mit Angabe der Nutzungsberechtigten), Zweckbestimmung:
 GSt = Gemeinschaftsstellplätze, (mit Zugehörigkeitsangabe)
 Mit Geh- = G, Fahr- = F und Leitungsrechten = L zu belastende Flächen, § 9 (1) 21 BBauG (mit Angabe der Nutzungsberechtigten).



TEIL „B“ TEXT :

- Die Außenwandflächen der baulichen Anlagen auf den Wohnbauflächen sind mit Ziegelsteinen zu verblenden. Teilflächen aus anderem Material sind zugelassen.
- Die Dächer der Wohngebäude sind mit braunen oder schwarzen Pfannen einzudecken.
- Die Vorgärten der Grundstücke dürfen nicht als Nutzgärten verwendet werden und sind durch Rasenflächen, Ziersträucher und Bäume zu gestalten. Die Abgrenzung der Grundstücke gegen die öffentlichen Wege und Straßen hat durch Rasenbordstein oder eine Sockelmauer bis zu 30cm Höhe oder einen Holzzaun bis zu 60cm Höhe zu erfolgen. Die zusätzliche Anpflanzung von Hecken wird zugelassen. Vorläufige Maßnahmen zum Schutze des Anwachsens der Hecken bleiben von dieser Festsetzung unberührt. Auf den übrigen Grenzen der Grundstücke dürfen Zäune jeder Art bis zu einer Höhe von 1m errichtet werden. Sie sind durch Hecken einzugrünen.
- Innerhalb der dargestellten Sichtdreiecke hat der jeweilige Eigentümer jede Bepflanzung des Grundstückes über 0,70 m Höhe hinaus zu unterlassen.
- Die Errichtung von Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNvO) außerhalb der überbaubaren Flächen wird gemäß § 23 Abs. 5 BauNvO ausgeschlossen. Dies gilt nicht für bauliche Anlagen, die nach Landesrecht im Bauwuch und in den Abstandsflächen zulässig sind.
- Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte in den entsprechend festgesetzten Flächen gelten zugunsten der jeweils benannten Nutzungsberechtigten.

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER :

- o — Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal.
- Künftig fortfallende Flurstücksgrenze.
- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke.
- 1, 2, 3 Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke.
- 57 Katasteramtliche Flurstücksnummer.
- Künftig fortfallende bauliche Anlage.
- Geplante bauliche Anlagen:
- Hauptbaukörper.
- Vermessungslinien mit Maßangaben.
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 1.
- Bereich der baulichen Festsetzungen.

SATZUNG DER STADT BAD BRAMSTEDT KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 FÜR DAS GEBIET „SCHÄFERBERG“ 1. ÄNDERUNG: „AM HERRENHOLZ“

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18 August 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie aufgrund des § 11 (1) der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20 Juni 1975 (GVBl. Schl. -H. S. 141), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. März 1982 (GVBl. Schl. -H. S. 66) iVm. § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 11 November 1981 (GVBl. Schl. -H. S. 269) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 26. AUG. 1982 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1^{xx}, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Entworfen und aufgestellt gemäß §§ 8 und 9 aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 20. APR. 1980
 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 14. MAI 1981 erfolgt.

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG DER KREISAUSSCHUSS - KREISBAUAMT -
 STADT BAD BRAMSTEDT - DER MAGISTRAT -
 24. NOV. 1981

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a (2) BBauG 1976/1979 ist am 24. NOV. 1981 durchgeführt worden / Auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. AUG. 1982 ist nach § 2a (1) 2 BBauG 1976/1979 von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

STADT BAD BRAMSTEDT - DER MAGISTRAT - 24. NOV. 1981

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben

STADT BAD BRAMSTEDT - DER MAGISTRAT - 24. NOV. 1981

Den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat die Stadtverordnetenversammlung am 2. FEB. 1982 beschlossen und die 1. Änderung bestimmt.

STADT BAD BRAMSTEDT - DER MAGISTRAT - 2. FEB. 1982

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 7. JULI 1982 bis zum 8. JULI 1982 während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 2.8. MAI 1982 ortsüblich bekannt gemacht worden.

STADT BAD BRAMSTEDT - DER MAGISTRAT - 2.8. MAI 1982

Der katastermäßige Bestand am 14. SEP. 1982 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG 21. SEP. 1982

Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen hat die Stadtverordnetenversammlung am 2.6. AUG. 1982 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

STADT BAD BRAMSTEDT - DER MAGISTRAT - 2.6. AUG. 1982

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 2.6. AUG. 1982 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 2.6. AUG. 1982 gebilligt.

STADT BAD BRAMSTEDT - DER MAGISTRAT - 2.6. AUG. 1982

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 8. FEB. 1983, Az. 12/04-20/1/Sch. mit Anlagen und Hinweisen erteilt.

STADT BAD BRAMSTEDT - DER MAGISTRAT - 8. FEB. 1983

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 2. FEB. 1983 erfüllt; die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 19. FEB. 1983 bestätigt.

STADT BAD BRAMSTEDT - DER MAGISTRAT - 19. FEB. 1983

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

STADT BAD BRAMSTEDT - DER MAGISTRAT - 14. FEB. 1983

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 19. FEB. 1983 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen § 155a (4) BBauG sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44c BBauG) hingewiesen worden.

STADT BAD BRAMSTEDT - DER MAGISTRAT - 19. FEB. 1983